

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Vorgaben und Leitlinien für die beteiligten Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Abwicklung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende (VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien - Förderhandbuch)

Vom 22.12.2017 - Az: 40-8438.15-03 A

INHALTSÜBERSICHT

1	Einführung	1
1.1	Gegenstand und Zielsetzung.....	1
1.2	Beteiligte Stellen.....	2
1.3	Normen für die Programmumsetzung.....	2
1.4	Inkrafttreten EFRE-spezifischer Normen und Normenhierarchie	5
1.4.1	Operationelles Programm.....	5
1.4.2	Strategische Dokumente, die vom Begleitausschuss genehmigt werden.....	5
1.4.3	Förderhandbuch	6
1.4.4	Verwaltungsvorschriften der beteiligten Ministerien	6
1.4.5	Vorhaben des Landes Baden-Württemberg.....	7
1.4.6	Normenhierarchie.....	7
2	Grundlagen und Voraussetzungen für die Kofinanzierungsfähigkeit von Kosten beziehungsweise Ausgaben	7
2.1	Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften (Artikel 6 der ESIF-Verordnung)7	
2.2	Anwendbare Vorschriften der ESIF-Verordnung, der EFRE-Verordnung, der dazu ergangenen delegierten und Durchführungsverordnungen sowie des EFRE- Programms.....	8
2.2.1	Zusätzlichkeit (Artikel 95 der ESIF-Verordnung).....	8
2.2.2	Beihilferecht (Kapitel 1.2 und 9 des EFRE-Programms)	8
2.2.3	Förderung von Unternehmen (Kapitel 1.2 des EFRE-Programms, Artikel 3 Absatz 1 der EFRE-Verordnung).....	8
2.2.4	Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Kapitel 9 des EFRE-Programms)	9
2.2.5	Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nicht-Diskriminierung (Artikel 7 der ESIF-Verordnung, Kapitel 11.2 und 11.3 des EFRE-Programms)....	9
2.2.6	Umweltschutz (Artikel 8 der ESIF-Verordnung, Kapitel 11.1 des EFRE- Programms)	10
2.2.7	Auswahlkriterien und -methodiken für Vorhaben im Rahmen des EFRE- Programms.....	10
2.2.8	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (Artikel 115 und 116 i.V.m. Anhang XII der ESIF-Verordnung sowie Artikel 3 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 0821/2014).....	11
2.3	Kofinanzierungsfähigkeit von Kostenarten.....	13
2.3.1	Grundsätzliches.....	13
2.3.2	Baukosten (VV-LHO zu § 44 in Verbindung mit Regelungen dieses Förderhandbuchs).....	14

2.3.3	Grunderwerb (Artikel 69 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe b der ESIF-Verordnung)	14
2.3.4	Sachleistungen und Abschreibungskosten (Artikel 69 Absatz 1 und 2 der ESIF-Verordnung)	15
2.3.5	Personalkosten.....	17
2.3.6	Indirekte Kosten	18
2.3.7	Reisekosten	19
2.3.8	Leasing-Kosten	19
2.3.9	Sicherheitsleistungen	20
2.3.10	Umsatzsteuer und Schuldzinsen (Artikel 69 Absatz 3 der ESIF-Verordnung) sowie Rechtsberatungskosten.....	20
2.4	Von der EFRE-Kofinanzierung ausgeschlossene Fördertatbestände nach Artikel 3 der EFRE-Verordnung.....	21
2.5	Finanzierungsart, Zuwendungsart und Zuwendungsform	21
2.6	Finanzierungshöhe.....	22
2.7	Finanzierung aus nur einem Fonds und einem Programm (Artikel 65 Absatz 11 der ESIF-Verordnung)	23
2.8	Finanzierung bei Bundesländer übergreifender und interregionaler Zusammenarbeit (Kapitel 4.4 des EFRE-Programms).....	24
2.9	Bewilligungszeitraum und Zeitraum für die Kofinanzierungsfähigkeit der Ausgaben	24
2.10	Antragsberechtigte	25
2.11	Klassifizierung der Eigenmittel als öffentliche/private Mittel	26
3	Zuwendungsverfahren	26
3.1	Beratung der Antragsteller.....	26
3.2	Antragsannahme und -prüfung	26
3.2.1	Antragstellung	26
3.2.2	Antragsprüfung und Vorhabenauswahl.....	27
3.3	Bewilligung und Zuwendungsbescheid.....	27
3.4	Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis.....	28
3.5	Prüfungen und Kontrollen, Auszahlung, Wiedereinziehung	29
3.5.1	Schreibtischprüfung.....	29
3.5.2	Vor-Ort-Überprüfung.....	30
3.5.3	Auszahlung	31
3.5.4	Identifikation von Unregelmäßigkeiten, Durchführung von Wiedereinzahlungen und andere Veranlassungen.....	32
3.5.5	Verwendung von wiedereingezogenen Beträgen bei Unregelmäßigkeiten (Artikel 143 Absatz 2 der ESIF-Verordnung).....	33

3.5.6	Dauerhaftigkeit der Vorhaben (Artikel 71 der ESIF-Verordnung)	33
3.6	Systembedingte Fehler.....	35
3.7	EU-aktiv-Schaltung von Vorhaben.....	36
4	Erfassung von Informationen im Informationssystem der L-Bank.....	36
5	Prüfpfad und Aufbewahrung von Unterlagen (Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014)	36
6	Meldung von Unregelmäßigkeiten	39
7	Inkrafttreten und Geltungsdauer	39
8	Anlagen	41

1 Einführung

1.1 Gegenstand und Zielsetzung

- (1) Das EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende (nachfolgend EFRE-Programm) wird auf der Grundlage der einschlägigen EU-Verordnungen und des anwendbaren nationalen Rechts umgesetzt.
- (2) Die VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien - Förderhandbuch
 - a. bildet die für die Umsetzung des EFRE-Programms einschlägigen Bestimmungen der ESIF-, der EFRE- sowie der delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen mit den Verbindungen zum Landeshaushalts- und -verfahrensrecht ab;
 - b. gibt Ausnahmen von untergesetzlichen Regelungen des Landes für die EFRE-Förderung wieder;
 - c. stellt untergesetzliche Regelungen für die Förderverfahren des EFRE-Programms auf der Grundlage und im Rahmen der relevanten Bestimmungen der EU-Verordnungen und des nationalen Rechts auf, auf die sich die beteiligten Ressorts verständigt haben;
 - d. stellt eine Normenhierarchie für die untergesetzlichen Vorschriften auf, die spezifisch zur Umsetzung des EFRE-Programms erstellt wurden.
- (3) Im Rahmen des EFRE-Programms werden Zuwendungen an Zuwendungsempfänger ausgereicht und Finanzierungen von einzelnen Vorhaben des Landes als Begünstigtem durchgeführt. Bei den nachfolgenden Regelungen wird grundsätzlich auf den Zuwendungsempfänger als Adressaten der Förderung und das Zuwendungsverfahren nach § 23 und § 44 LHO abgestellt, unabhängig davon, dass sie - soweit anwendbar - auch für die Vorhaben des Landes sinngemäß gelten (siehe auch Nummer 1.4.5).

1.2 Beteiligte Stellen

An der Umsetzung des EFRE-Programms sind folgende Stellen beteiligt:

- a. Verwaltungsbehörde
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz;
- b. Bescheinigungsbehörde
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz;
- c. zwischengeschaltete Stellen
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft,
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank).

1.3 Normen für die Programmumsetzung

Das Förderhandbuch bezieht folgende Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung ein, unbeschadet weiterer anwendbarer Rechtsvorschriften:

- a. das Operationelle Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Baden-Württemberg 2014-2020 "Innovation und Energiewende", veröffentlicht unter www.efre-bw.de;
- b. die VERORDNUNG Nr. (EU) 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) (nachfolgend ESIF-Verordnung);
- c. die VERORDNUNG Nr. (EU) 1301/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verord-

nung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) (nachfolgend EFRE-Verordnung) sowie hierzu ergangene Durchführungsvorschriften;

- d. die delegierten und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen;
- e. die beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere
 - i. Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1);
 - ii. VERORDNUNG (EU) Nr. 360/2012 DER KOMMISSION vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8);
 - iii. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1);
 - iv. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1);
 - v. 2012/21/EU: BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3);
 - vi. Von der Europäischen Kommission genehmigte Einzelbeihilfen und Beihilferegulungen;
- f. die vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere
 - i. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB);
 - ii. Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist;

- iii. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) 2009 vom 20.11.2009 (BAnz. 29. Dezember 2009, S. 755);
- iv. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) 2016 vom 22. Juli 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4);
- v. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB-EU) vom 7. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3);
- vi. Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vom 18. November 2009 (BAnz. vom 8. Dezember 2009);
- vii. Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1 und B2);
- viii. §§ 55 und 105 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV) des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 10. Dezember 2009, die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Januar 2015 (GABl. S. 3) geändert worden ist;
- ix. VwV Beschaffung vom 17. März 2015 (GABl. S. 139);
- x. Gesetz zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), das zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist;
- xi. Landestariftreue- und Mindestlohngesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 29 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist;
- xii. § 31 Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), die zuletzt durch Verordnung vom 29. April 2016 (GBl. S. 332) geändert worden ist;
- xiii. Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Ausgabe 2016 vom 23. September 2016 (GABl. S. 630);
- g. Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere §§ 23, 34 und 44 sowie Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV) des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) hierzu;
- h. Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere die §§ 48, 49 und 49a für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen;

- i. das Landesreisekostengesetz (LRKG);
- j. VwV EFRE Zuwendungsverfahren vom 30. Juni 2014 (GABl. S. 351);
- k. die Verwaltungsvorschriften der an der Umsetzung des EFRE-Programms beteiligten Ministerien (FörderVwVen) (Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift);
- l. die Regelung zur Förderung der Erstellung von Regionalen Entwicklungskonzepten mit einem Festbetrag im Rahmen von RegioWIN vom 23.12.2013/29.11.2013, nicht veröffentlicht;
- m. die vom Begleitausschuss genehmigten "Auswahlkriterien und -methodiken für Vorhaben". EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende, veröffentlicht unter www.efre-bw.de;
- n. die Regelungen zu Informations- und Kommunikationspflichten im Dokument "Regelungen und Hilfestellungen zu Informations- und Kommunikationspflichten", EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende, veröffentlicht unter www.efre-bw.de.

1.4 Inkrafttreten EFRE-spezifischer Normen und Normenhierarchie

1.4.1 Operationelles Programm

- (1) Das Operationelle Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2014-2020 "Innovation und Energiewende" bildet den rechtlichen, inhaltlichen und organisatorischen Rahmen für die EFRE-Förderung 2014-2020. Es gilt mit dem Beschluss zur Annahme durch die Europäische Kommission am 16. Oktober 2014 unmittelbar.
- (2) Die Verwaltungsbehörde des EFRE-Programms (nachfolgend: Verwaltungsbehörde) gibt diesen Beschluss der Europäischen Kommission sowie etwaige Beschlüsse über Änderungen des Operationellen Programms den beteiligten Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Kenntnis und veröffentlicht sie auf der EFRE-Internetseite www.efre-bw.de.

1.4.2 Strategische Dokumente, die vom Begleitausschuss genehmigt werden

- (1) Strategische Dokumente, die auf der Grundlage der ESIF-Verordnung zu erarbeiten und vom Begleitausschuss zu billigen sind, sind folgende:

- a. Auswahlkriterien und -methodiken für Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms gemäß Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe a der ESIF-Verordnung;
 - b. Kommunikationsstrategie gemäß Artikel 115, Absatz 1, Buchstabe a der ESIF-Verordnung;
 - c. Bewertungsplan gemäß Artikel 114 Absatz 1 der ESIF-Verordnung.
- (2) Die Dokumente werden von der Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts erstellt und dem Begleitausschuss zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Diese Dokumente erhalten ihre Gültigkeit durch den Beschluss des Begleitausschusses.

1.4.3 Förderhandbuch

Das vorliegende Förderhandbuch ist eine Verwaltungsvorschrift und trifft die Regelungen gemäß Nummer 1.1.

1.4.4 Verwaltungsvorschriften der beteiligten Ministerien

- (1) Zuwendungen an Dritte außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung werden auf der Grundlage von § 23 und § 44 LHO im Rahmen der Verwaltungsvorschriften (FörderVwVen) nach Anlage 1 gewährt.
- (2) Die VwV EFRE Zuwendungsverfahren stellt Regelungen hinsichtlich der Förderverfahren und Zuständigkeiten im EFRE-Programm auf, setzt die Rahmenbedingungen für FörderVwVen, die unter Bezug auf diese Verwaltungsvorschrift die spezifischen Förderbestimmungen für die Umsetzung der konkreten Fördertatbestände des EFRE-Programms regeln, und legt das Verhältnis zu den FörderVwVen fest.
- (3) Die FörderVwVen enthalten die spezifischen Förderbedingungen der einzelnen Fördertatbestände. Sie können strengere Regelungen treffen als das Förderhandbuch und die VwV EFRE Zuwendungsverfahren.
- (4) Die Verwaltungsvorschrift nach Absatz (2) dieses Kapitels erfüllt zusammen mit der/den jeweiligen FörderVwV/en nach Absatz (3) dieses Kapitels die Anforderungen nach Anlage 5 der VV-LHO zu § 44 "Grundsätze für Verwaltungsvorschriften für den jeweiligen Zuwendungsbereich". Sie gelten daher zusammen.
- (5) Die FörderVwVen werden von den zuständigen Ministerien erstellt und in Kraft gesetzt.

1.4.5 Vorhaben des Landes Baden-Württemberg

- (1) Soweit das Land in einzelnen Fällen selbst Begünstigter ist, sind die §§ 23 und 44 LHO nicht einschlägig. Auswahl- und Finanzierungsverfahren stehen in Einklang mit der Landeshaushaltsordnung und diesem Förderhandbuch und sind in Verwaltungsvorschriften oder anderen Dokumenten nach Anlage 2 festgelegt.
- (2) Die Regelungen dieses Förderhandbuchs zum Zuwendungsverfahren gelten für Landesvorhaben entsprechend.

1.4.6 Normenhierarchie

- (1) Es gilt folgende Hierarchie der EFRE-spezifischen untergesetzlichen Normen für die Gewährung von Zuwendungen nach § 23 und § 44 LHO im Rahmen des EFRE-Programms:
 - a. Förderhandbuch;
 - b. VwV EFRE Zuwendungsverfahren;
 - c. FörderVwVen der beteiligten Ministerien.
- (2) Soweit das Land selbst Begünstigter ist, gilt folgende Hierarchie der untergesetzlichen Normen:
 - a. Förderhandbuch;
 - b. Spezifische Bestimmungen für die Umsetzung der Vorhaben des Landes.

2 Grundlagen und Voraussetzungen für die Kofinanzierungsfähigkeit von Kosten beziehungsweise Ausgaben

2.1 Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften (Artikel 6 der ESIF-Verordnung)

- (1) Die aus dem EFRE-Programm geförderten Vorhaben müssen dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht (anwendbares Recht) entsprechen. Das anwendbare Recht schließt die anwendbaren untergesetzlichen Bestimmungen ein.
- (2) Kosten beziehungsweise Ausgaben, die diesen Anforderungen genügen, werden als kofinanzierungsfähig bezeichnet.

- (3) Die Zuwendungsfähigkeit von Kosten beziehungsweise Ausgaben nach nationalem Recht ist Voraussetzung für die Kofinanzierungsfähigkeit, so dass die jeweils engere EU- oder nationale Norm die Kofinanzierungsfähigkeit von Ausgaben bestimmt. Soweit die Verbindung zwischen zuwendungsfähigen und kofinanzierungsfähigen Kosten beziehungsweise Ausgaben hergestellt werden soll, werden sie als zuwendungsfähige zur Kofinanzierung vorgesehene Kosten beziehungsweise zuwendungsfähige zur Kofinanzierung vorgesehene Ausgaben bezeichnet.

2.2 Anwendbare Vorschriften der ESIF-Verordnung, der EFRE-Verordnung, der dazu ergangenen delegierten und Durchführungsverordnungen sowie des EFRE-Programms

2.2.1 Zusätzlichkeit (Artikel 95 der ESIF-Verordnung)

Die Unterstützung aus dem EFRE für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" darf öffentliche oder gleichwertige Strukturausgaben des Mitgliedstaats nicht ersetzen. Die öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben umfassen die Bruttoanlageinvestitionen. Eine Prüfung auf Ebene der FörderVwV oder des einzelnen Vorhabens entfällt.

2.2.2 Beihilferecht (Kapitel 1.2 und 9 des EFRE-Programms)

Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen des EFRE-Programms muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung die verfahrens- und materielle rechtlichen Bedingungen der staatlichen Beihilfavorschriften erfüllen. Auf die beihilferechtlichen Vorschriften nach Nummer 1.3 Buchstabe e wird verwiesen.

2.2.3 Förderung von Unternehmen (Kapitel 1.2 des EFRE-Programms, Artikel 3 Absatz 1 der EFRE-Verordnung)

- (1) Die Unternehmensförderung ist im Rahmen des EFRE-Programms auf die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) - nach der Definition der Europäischen Kommission (2003/361/EG) in der jeweils gültigen Fassung - ausgerichtet.
- (2) Unbeschadet dessen können in Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 der EFRE-Verordnung und Kapitel 1.2 letzter Absatz des EFRE-Programms in den Bereichen von Forschung und Entwicklung, Technologietransfer sowie Clusterförderung auch Nicht-KMU finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus können Maßnahmen von kommunalen Mehrheitsgesellschaften und solche von anderen

Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, in den Bereichen erneuerbare Energien und Energie-/Ressourceneffizienz mit EFRE-Mitteln gefördert werden.

2.2.4 Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Kapitel 9 des EFRE-Programms)

- (1) Auftraggeber haben im Rahmen der EFRE-Förderung das Vergaberecht (siehe auch Nummer 1.3 Buchstabe f) anzuwenden,
 - a. das auf sie gemäß geltender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie Verwaltungsvorschriften des Landes anwendbar ist beziehungsweise
 - b. zu dessen Anwendung sie aufgrund einer institutionellen Förderung verpflichtet sind.
- (2) Die EFRE-Zuwendungsbescheide enthalten eine diesbezügliche Auflage in Absatz 3 der zu verwendenden EFRE Nebenbestimmungen EFRE NBest-P und -K (Anlage 10 und Anlage 11).

2.2.5 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nicht-Diskriminierung (Artikel 7 der ESIF-Verordnung, Kapitel 11.2 und 11.3 des EFRE-Programms)

- (1) In der EFRE-Förderung ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts während der gesamten Vorbereitung und Umsetzung des EFRE-Programms auch in Bezug auf Begleitung, Berichterstattung und Bewertung berücksichtigt und gefördert werden. Ferner sind die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung und Durchführung des EFRE-Programms zu treffen. Insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung des Programms zu berücksichtigen.
- (2) Diese beiden Ziele werden als Querschnittsziele verfolgt. Der Zielbeitrag der Vorhaben zu diesen beiden Querschnittszielen wird anhand eines Katalogs von Fragen, die der Antragsteller beantwortet (Anlage 3), bewertet.
- (3) Fördervoraussetzung ist, dass die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes hinsichtlich der beiden Querschnittsziele "Gleichstellung von Männern

und Frauen" und "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" eingehalten werden. Dies ist vom Antragsteller zu bestätigen.

2.2.6 Umweltschutz (Artikel 8 der ESIF-Verordnung, Kapitel 11.1 des EFRE-Programms)

- (1) Die Ziele der ESI-Fonds werden gemäß dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt.
- (2) In der EFRE-Förderung ist sicherzustellen, dass Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Programms gefördert werden.
- (3) Diese Ziele werden als Querschnittsziel "Nachhaltige Entwicklung" verfolgt. Der Zielbeitrag der Vorhaben zu diesem Querschnittsziel wird auf der Grundlage eines Katalogs von Fragen, die der Antragsteller beantwortet (Anlage 3), und eines Punktesystems bewertet. Fördervoraussetzung ist, dass der Zielbeitrag des Vorhabens positiv bewertet wird.
- (4) Der Beitrag der Vorhaben zur Unterstützung der Klimaschutzziele wird auch anhand der Zuordnung zu den Interventionskategorien der Dimension 1 nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 215/2014 gemessen. Dabei werden die Ausgaben entsprechend den in Anhang I auf Ebene der Interventionskategorie festgelegten Koeffizienten gewichtet.
- (5) Auf der Grundlage der Planungen der beteiligten Ressorts ist im EFRE-Programm ein Planwert auf Ebene des Förderinstruments indikativ festgelegt. Bei den Fördertatbeständen, bei denen eine Auswahl an Interventionskategorien der Dimension 1 zur Verfügung steht, wird die Zuordnung im Hinblick auf die Klimaschutzziele abgewogen und dokumentiert.

2.2.7 Auswahlkriterien und -methodiken für Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms

- (1) Im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms werden transparente Auswahlkriterien und -methodiken eingesetzt, die der Begleitausschuss des EFRE-Programms nach Artikel 110 der ESIF-Verordnung genehmigt hat. Diese Prinzipien werden gegebenenfalls in den FörderVwVen (Anlage 1) beziehungsweise

Ausschreibungen oder Förderaufrufen sowie Dokumentationen zu Landesverfahren weiter spezifiziert.

- (2) Für eine EU-Kofinanzierung kommen nur Ausgaben für Vorhaben in Betracht, die nach den Auswahlkriterien und -methodiken nach Absatz 1 in der jeweils gültigen Fassung, die gegebenenfalls in den FörderVwVen beziehungsweise Ausschreibungen oder Förderaufrufen weiter spezifiziert wurden, ausgewählt wurden. Davon ausgenommen sind Vorhaben der Technischen Hilfe, die nach den Kriterien der Anlage 2 ausgewählt werden.
- (3) Änderungen der Auswahlkriterien und -methodiken bedürfen der Zustimmung des Begleitausschusses.
- (4) Die Auswahlkriterien und -methodiken werden auf der EFRE-Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht.

2.2.8 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (Artikel 115 und 116 i.V.m. Anhang XII der ESIF-Verordnung sowie Artikel 3 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 0821/2014)

- (1) Die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen setzen die vom Begleitausschuss genehmigte nach Artikel 115, Absatz 1, Buchstabe a der ESIF-Verordnung erarbeitete Kommunikationsstrategie gemeinsam um. Sie stellen sicher, dass die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Einklang mit der Kommunikationsstrategie durchgeführt werden. Dabei wird mit den durchgeführten Maßnahmen durch den Einsatz verschiedener Kommunikationsformen und -verfahren auf der geeigneten Ebene eine möglichst ausführliche Medienberichterstattung angestrebt.
- (2) Die Verwaltungsbehörde
 - a. errichtet und betreibt die gemeinsame EFRE-Internetseite www.efre-bw.de mit Zugang zum EFRE-Programm und weiterführenden Informationen zur Umsetzung des Programms und allen damit einhergehenden öffentlichen Konsultationsprozessen;
 - b. führt die Liste der Vorhaben nach Anhang XII, Abschnitt 1 der ESIF-Verordnung in einem Tabellenkalkulationsformat, das es ermöglicht, Daten zu ordnen, zu suchen, zu extrahieren, zu vergleichen und problemlos im Internet zu veröffentlichen, beispielsweise im Dateiformat CSV oder XML, veröffentlicht die Liste der Vorhaben auf der EFRE-Internetseite und aktualisiert diese halbjährlich. Dabei werden die Namen von natürlichen Personen im Sinne von § 14 BGB nicht ausgewiesen;

- c. stellt Beschreibungen von Projektbeispielen in einer anderen, weit verbreiteten Amtssprache der EU auf der EFRE-Internetseite ein;
- d. organisiert eine größere Informationsmaßnahme pro Jahr, durch die auf die Finanzierungsmöglichkeiten und die verfolgten Strategien aufmerksam gemacht wird und mit der die mit dem EFRE-Programm erzielten Erfolge sowie gegebenenfalls auch größere Projekte und andere Projektbeispiele vorgestellt werden;
- e. präsentiert das Unionslogo am Standort der Verwaltungsbehörde.

(3) Die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen

- a. machen die Rolle und die Errungenschaften der Kohäsionspolitik und der Fonds bei den Bürgerinnen und Bürgern der Union durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu den Ergebnissen und Auswirkungen des EFRE-Programms und der Vorhaben bekannt;
- b. aktualisieren die Informationen, die über die Durchführung des EFRE-Programms, gegebenenfalls einschließlich der wichtigsten damit erzielten Erfolge, auf der EFRE-Internetseite www.efre-bw.de eingestellt sind;
- c. beziehen weitere Stellen in die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ein, wie dies die Kommunikationsstrategie vorsieht, damit die in diesem Kapitel beschriebenen Informationen weite Verbreitung finden.

(4) Die zwischengeschalteten Stellen

- a. veröffentlichen auf der EFRE-Internetseite www.efre-bw.de Informationen für die potenziellen Antragsteller über die Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des EFRE-Programms. Diese umfassen mindestens Folgendes:
 - i. die Fördermöglichkeiten und den Aufruf zum Einreichen von Anträgen beziehungsweise Skizzen;
 - ii. die Bedingungen, die zu erfüllen sind, damit ein Vorhaben für eine Förderung im Rahmen des EFRE-Programms in Frage kommt;
 - iii. eine Beschreibung der Verfahren zur Prüfung der Förderanträge und der betreffenden Fristen beziehungsweise Stichtage;
 - iv. die Kriterien für die Auswahl der zu fördernden Vorhaben;

- v. die Ansprechpartner, die über die betreffende Förderung Auskunft geben können;
 - vi. die den potenziellen Zuwendungsempfängern obliegende Verpflichtung bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Ziel des Vorhabens und die Unterstützung des Vorhabens aus dem EFRE gemäß den Festlegungen in den EFRE NBest-P und -K. Die potenziellen Zuwendungsempfänger können aufgefordert werden, in ihren Anträgen indikative Kommunikationsaktivitäten vorzuschlagen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Vorhabens stehen;
- b. unterrichten die Zuwendungsempfänger darüber, dass sie sich mit der Annahme der Finanzierung mit der Aufnahme in die nach Artikel 115 Absatz 2 der ESIF-Verordnung veröffentlichte Liste der Vorhaben einverstanden erklären;
 - c. unterrichten die Zuwendungsempfänger über ihre Verpflichtungen zu Information und Kommunikation;
 - d. stellen Informations- und Kommunikationsmaterial einschließlich Mustertexten in elektronischem Format bereit, damit die Zuwendungsempfänger gegebenenfalls ihren Verpflichtungen hinsichtlich Information und Kommunikation besser nachkommen können.
- (5) Die Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.2.8 Absatz (4) Buchstabe c sind Bestandteil der Nebenbestimmungen für die EFRE-Förderung 2014 ff (EFRE NBest-P und -K, Anlage 10 und Anlage 11).
- (6) Die am Verwaltungs- und Kontrollsystem beteiligten Stellen beachten bei der Gestaltung und Durchführung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen die Zielsetzung und die Elemente der vom Begleitausschuss genehmigten Kommunikationsstrategie des EFRE-Programms.
- (7) Das EU-Emblem wird gemäß den festgelegten Grundregeln nach Anlage 4 des Förderhandbuchs erstellt.

2.3 Kofinanzierungsfähigkeit von Kostenarten

2.3.1 Grundsätzliches

Die Kofinanzierungsfähigkeit von Kostenarten bestimmt sich grundsätzlich nach nationalen Regelungen, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

2.3.2 Baukosten (VV-LHO zu § 44 in Verbindung mit Regelungen dieses Förderhandbuchs)

Baukosten (einschließlich Grunderwerb) sind kofinanzierungsfähig, soweit sie der DIN 276 - Kostenarten im Bauwesen -zugeordnet werden können und nicht durch Regelungen der Nummer 2.3 dieses Förderhandbuchs oder das Landeshaushaltsrecht ausgeschlossen sind.

2.3.3 Grunderwerb (Artikel 69 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe b der ESIF-Verordnung)

- (1) "Grunderwerb" umfasst in der Umsetzung des EFRE-Programms den Erwerb eines unbebauten oder eines bebauten Grundstückes, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Investitionsvorhaben steht. Der Erwerb von Nutzungsrechten, wie zum Beispiel Erwerb grundstücksgleicher Rechte oder Rechte an Gebäuden durch Rechtskauf, ist kein Grunderwerb. Grundstücksnebenkosten der Kostengruppe 100 nach DIN 276 gehören zum Grundstück. Erschließungsbeiträge der Kostengruppe 200 nach DIN 276 sind den Investitionskosten zuzuordnen, soweit sie sich eindeutig und nachweislich separat von den Grunderwerbskosten darstellen lassen.
- (2) Ausgaben für Grunderwerb sind für EFRE-Vorhaben mit einem Anteil von bis zu zehn Prozent der kofinanzierungsfähigen Ausgaben des Vorhabens kofinanzierungsfähig.
- (3) Bei bebauten Grundstücken bezieht sich dieser Anteil auf die Ausgaben beziehungsweise den Wert des Grundstücks ohne Gebäude und bauliche Anlagen.
- (4) Bei der Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben ist wie folgt vorzugehen:
 - a. Der Wert der Gebäude und baulichen Anlagen und der Bodenwert für das Grundstück werden durch ein Wertgutachten ermittelt, das diese Werte getrennt ausweist. Der Bodenwert ist Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für den Grunderwerb. Das Wertgutachten ist vom Zuwendungsempfänger vorzulegen und soll nicht älter als fünf Jahre sein. Bei unbebauten Grundstücken kann der Bodenwert auch durch eine Auskunft aus der amtlichen Kaufpreissammlung der kommunalen Gutachterausschüsse nachgewiesen werden.
 - b. Der Wert eines Grundstücks ohne oder eines Grundstücks mit Gebäude und baulichen Anlagen wird mit dem Kaufpreis angesetzt, soweit dieser den Marktwert gemäß Wertgutachten unterschreitet, andernfalls mit dem Markt-

wert laut Wertgutachten.

- c. Wenn der Kaufpreis für Gebäude und bauliche Anlagen und Grundstück unter dem Wert laut Wertgutachten liegt, werden die anteiligen Werte für Gebäude und bauliche Anlagen und Grundstück laut Wertgutachten auf den Kaufpreis heruntergebrochen.
- d. Grunderwerbsnebenkosten werden ebenfalls anteilig den Kosten der Gebäude und baulichen Anlagen und denen des Grundstücks ohne Gebäude und bauliche Anlagen zugeordnet.
- e. Die so ermittelten Kosten für Grunderwerb können bis zu zehn Prozent der kofinanzierungsfähigen Kosten betragen und berechnen sich wie folgt:
 - Kosten der baulichen Investition mit Maschinen und gegebenenfalls Erschließungskosten = kofinanzierungsfähige Kosten ohne Grunderwerbskosten (x) x
 - maximal EU-kofinanzierungsfähige Kosten des Grunderwerbs (einschließlich Grunderwerbsnebenkosten) (y) $y = x / 9$
 - EU-kofinanzierungsfähige Kosten des Vorhabens (z) für bauliche Investition (einschließlich Maschinen und gegebenenfalls Erschließungskosten) und Grunderwerb (einschließlich Grunderwerbsnebenkosten). $z = x + y$
 $= x * 10/9$

- (5) Werden Ausgaben für den Grundstückserwerb einschließlich Nebenkosten im Zwischennachweis nach Nummer 10.2 der VV-LHO zu § 44 geltend gemacht, so werden die kofinanzierungsfähigen Ausgaben für Grunderwerb auf zehn Prozent der kofinanzierungsfähigen Kosten laut Bewilligung beziehungsweise den in der Bewilligung/Zusage für das Grundstück festgelegten kofinanzierungsfähigen Betrag begrenzt. Bei der Verwendungsnachweisprüfung werden die Ausgaben für den Grundstückserwerb einschließlich Nebenkosten auf zehn Prozent der insgesamt als kofinanzierungsfähig anerkannten getätigten Ausgaben beziehungsweise den im Zuwendungsbescheid festgelegten Betrag, soweit dieser unter dem Zehn-Prozent-Wert liegt, festgesetzt.

2.3.4 Sachleistungen und Abschreibungskosten (Artikel 69 Absatz 1 und 2 der ESIF-Verordnung)

- (1) Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine

durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Bezahlung erfolgt ist, können unter der Voraussetzung kofinanzierungsfähig sein, dass

- a. die der Förderung zugrunde liegende FörderVwV dies vorsieht und
- b. alle nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:
 - i. Die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, liegt bei Abschluss des Vorhabens nicht über den kofinanzierungsfähigen Ausgaben abzüglich der Sachleistungen;
 - ii. der den Sachleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten;
 - iii. der Wert der Sachleistung und deren Erbringung können unabhängig bewertet und geprüft werden;
 - iv. der Wert der Grundstücke oder Immobilien muss von einem unabhängigen qualifizierten Experten oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden und der Wert der Grundstücke liegt nicht über dem Höchstbetrag von zehn Prozent der kofinanzierten Ausgaben des Vorhabens (siehe auch Nummer 2.3.3).

Liegt der Erwerb der Immobilie / des Grundstücks mehr als fünf Jahre vor Antragstellung, gilt der im aktuellen Wertgutachten ermittelte Wert des Grundstücks beziehungsweise der Immobilie. Wurde die Immobilie beziehungsweise das Grundstück vom Projektträger im Zeitraum von fünf Jahren vor Antragstellung käuflich erworben, so ist der durch ein Wertgutachten ermittelte Wert der Immobilie beziehungsweise des Grundstücks anzusetzen, wenn dieser unter dem Kaufpreis liegt, andernfalls der Kaufpreis;
 - v. bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit (Eigenleistungen) wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeiten bestimmt.

Solche Eigenleistungen können als kofinanzierungsfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn sie entsprechend der Richtlinie R 6.3 der Einkommenssteuerrichtlinien als Herstellkosten in der Unternehmensbilanz des Zuwendungsempfängers aktiviert werden. Die Aktivierung der Eigenleistung ist von Zuwendungsempfängern, die eine Bilanz erstellen, durch testierte Auszüge aus der Buchhaltung (zum Beispiel Kontenblatt des Sachkontos mit Bestätigung des Wirtschaftsprüfers) nachzuweisen. Zu-

wendungsempfänger, die nicht zur Bilanzierung verpflichtet sind, müssen eine Bestätigung der Anerkennung durch das Finanzamt vorlegen.

- (2) Abschreibungskosten können als kofinanzierungsfähig angesehen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a. die Förderfähigkeitsregelungen der FörderVwV nach Anlage 1 beziehungsweise Verfahrensvorschrift nach Anlage 2 des Förderhandbuchs sehen dies vor;
 - b. der Betrag der Ausgaben für das abzuschreibende Wirtschaftsgut ist – bei Erstattung auf kofinanzierungsfähige Ausgaben – durch Rechnungen beziehungsweise gleichwertige Belege für förderfähige Kosten ordnungsgemäß nachgewiesen;
 - c. die Kosten beziehen sich ausschließlich auf den Bewilligungszeitraum für das Vorhaben;
 - d. öffentliche Zuschüsse wurden zum Erwerb der abgeschriebenen Aktiva nicht herangezogen.

Für nicht bilanzpflichtige Zuwendungsempfänger gilt diese Bestimmung entsprechend.

2.3.5 Personalkosten

- (1) Personalkosten bestehen aus den Entgelten beziehungsweise Bezügen, den Sozialversicherungsbeiträgen (einschließlich Arbeitgeberanteil) sowie gegebenenfalls weiteren Bestandteilen und werden brutto angesetzt. Jahressonderzahlungen können, soweit sie projektunabhängig sind, anteilig entsprechend dem Umfang der Beschäftigung im Projekt anerkannt werden. Soweit sie projektabhängig gezahlt werden, können sie insoweit anerkannt werden, als sie auf die Beschäftigung in dem geförderten Vorhaben entfallen. Bei Beamten sind Leistungen durch die Beihilfe nicht EU-kofinanzierungsfähig.
- (2) Bei Forschungsvorhaben der Fraunhofer-Gesellschaft und anderer Forschungsinstitute kann auch die Methode nach Anlage 5 oder eine analoge Methode angewendet werden, um Personalkosten abzurechnen.
- (3) Personalkosten, die nicht als aktivierungsfähige Eigenleistungen im Rahmen der Herstellung eines Anlagegutes anfallen, können unter den nachfolgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- a. dem Personal werden die Aufgaben zugewiesen oder das Personal wird eigens für diese Aufgaben eingestellt;
 - b. die Abordnungsverfügung oder Zuweisung der Aufgaben beziehungsweise die Stellenbeschreibung enthält eine detaillierte Beschreibung der EU-kofinanzierungsfähigen Tätigkeiten;
 - c. bei EU-Kofinanzierung einer Vollzeit-Arbeitskraft ist auf eine angemessene Dokumentation der kofinanzierten Tätigkeiten im Hinblick auf Kontrollen zu achten (zum Beispiel wöchentlicher Aufschrieb über die durchgeführten Tätigkeiten, auch durch differenzierte elektronische Zeiterfassung);
 - d. soweit das kofinanzierte Personal nur anteilig kofinanzierungsfähige Aufgaben ausführt, ist in der Abordnung beziehungsweise dem Vertrag der Anteil der Vollzeitstelle beziehungsweise die Stundenzahl festzulegen;
Der Nachweis über den Zeitaufwand für geförderte Tätigkeiten ist durch Stundenaufschriebe mit Beschreibung der Tätigkeiten (auch durch differenzierte elektronische Zeiterfassung) zu führen, die durch den Vorgesetzten durch Unterschrift zu bestätigen sind.
- (4) Der anwendbare Stundensatz für Personal kann gemäß Artikel 68 Absatz 2 der ESIF-Verordnung anhand der zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten und der mittleren Arbeitszeit eines Beschäftigten von 1 720 Stunden pro Jahr ermittelt werden.

2.3.6 Indirekte Kosten

- (1) Indirekte Kosten sind EU-kofinanzierungsfähig, wenn sie mit einem Pauschalsatz von maximal 15 Prozent der im Rahmen des Vorhabens geförderten Personalkosten nach der Definition von Nummer 2.3.5 Absatz (1) veranschlagt und gefördert werden (Gemeinkostenpauschale), ohne dass eine Berechnung des anzuwendenden Satzes angestellt werden muss (Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der ESIF-Verordnung).
- (2) Zur Gemeinkostenpauschale nach Absatz (1) gehören insbesondere nachfolgende Kostenpositionen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den geförderten Personalkosten stehen:
 - a. Büro-Miete (für das Büro der Person, deren Kosten gefördert werden);
 - b. Strom;

- c. Wasser;
 - d. Reinigung;
 - e. IT-Wartung (bezogen auf die IT-Ausstattung im oben genannten Büro);
 - f. Telefon / Internet (laufende Kosten);
 - g. Büroverbrauchsmaterial;
 - h. Steuerbüro- / Lohnabrechnungskosten;
 - i. Arbeitskleidung.
- (3) Wird auf die Gemeinkostenpauschale nach Absatz (1) eine Förderung gewährt, können zusätzlich als Sachkosten nur Ausgaben gefördert werden, die keine indirekten Kosten nach Absatz (2) sind.
- (4) Bei Forschungsvorhaben der Fraunhofer-Gesellschaft und anderer Forschungsinstitute können indirekte Kosten abweichend von Absatz (1) auch nach der Abrechnungsmethode Fraunhofer unter Ausschluss der zentralen Umlage nach Anlage 5 beziehungsweise einer analogen Methode in die Kofinanzierung einbezogen werden, soweit dies die einschlägige FörderVwV zulässt.

2.3.7 Reisekosten

- (1) Reisekosten sind im Rahmen des EFRE-Programms in dem Umfang kofinanzierungsfähig, wie sie auf der Grundlage von Reisekostenabrechnungen von Beschäftigten oder Dienstleistern (zum Beispiel Reisebüro) vom Zuwendungsempfänger bezahlt wurden.
- (2) Wegstreckenentschädigungen für Fahrten des Zuwendungsempfängers mit dem Kraftfahrzeug werden generell bis zur Höhe der Wegstreckenentschädigung je Kilometer nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 LRKG als kofinanzierungsfähig anerkannt.

2.3.8 Leasing-Kosten

- (1) Leasing-Kosten, die im Bewilligungszeitraum anfallen, sind unter der Voraussetzung kofinanzierungsfähig, dass der Leasingnehmer Direktempfänger der Zuwendung ist.

- (2) Die vom Leasingnehmer dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, die durch eine quitierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen werden, bilden die kofinanzierungsfähige Ausgabe.
- (3) Im Fall von Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen Leasingzeitraum entsprechend der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, vorsehen, dürfen die für die Kofinanzierung in Betracht kommenden Ausgaben den Handelswert des geleasten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten.
- (4) Die Zuwendung wird dem Leasingnehmer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Leasingraten in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt. Überschreitet die Dauer des Leasingvertrags den äußersten Termin für die Verbuchung der Zahlungen im Rahmen des EFRE-Programms, so können nur die Ausgaben für die fälligen und vom Leasingnehmer bis zum äußersten Zahlungstermin nach Nummer 2.9 Buchstabe a im Rahmen des EFRE-Programms gezahlten Leasingraten als kofinanzierungsfähig angesehen werden.
- (5) Im Fall von Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, kommen die Leasingraten für den Zeitraum der Nutzung im Rahmen des geförderten Vorhabens für die Kofinanzierung in Betracht. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen können, dass das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die Nutzung des Ausrüstungsguts zu erzielen. Wären die Kosten bei Anwendung einer Alternativmethode (zum Beispiel Anmietung des Ausrüstungsguts) niedriger, so werden die Mehrkosten von den Ausgaben in Abzug gebracht.

2.3.9 Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen nach den §§ 232 bis 240 BGB sind keine kofinanzierungsfähigen Ausgaben.

2.3.10 Umsatzsteuer und Schuldzinsen (Artikel 69 Absatz 3 der ESIF-Verordnung) sowie Rechtsberatungskosten

- (1) Liegt für ein Vorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 Umsatzsteuergesetz vor oder wird sie hierfür bis zur oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises erworben, ist unabhängig von deren Höhe die gesamte Umsatzsteuer nicht kofinanzierungsfähig.
- (2) Schuldzinsen sind nicht kofinanzierungsfähig.

- (3) Rechtsberatungskosten sind nicht kofinanzierungsfähig.

2.4 Von der EFRE-Kofinanzierung ausgeschlossene Fördertatbestände nach Artikel 3 der EFRE-Verordnung

Von der EFRE-Kofinanzierung sind Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen ausgeschlossen, die § 2 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen.

2.5 Finanzierungsart, Zuwendungsart und Zuwendungsform

- (1) Zuwendungen werden im Rahmen des EFRE-Programms als Zuschüsse ausgereicht.
- (2) Sie können gewährt werden als Projektförderung im Wege der
- a. Anteilsfinanzierung kofinanzierungsfähiger Ausgaben, die als tatsächlich entstanden und gezahlt nachzuweisen sind, gegebenenfalls zusammen mit Sachleistungen und Abschreibungen (Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a) ESIF-Verordnung) oder als
 - b. Festbetragsförderung (Pauschalfinanzierung) (Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b ESIF-Verordnung).
- (3) Die Festbetragsfinanzierung nach Absatz (2) Buchstabe b ist auf den Fördertatbestand der Erstellung des Regionalen Entwicklungskonzepts im Rahmen von RegioWIN und auf 50 000 Euro Zuwendung entsprechend der erteilten Genehmigung des MFW Teil F beschränkt. Weitere Ausnahmen bedürfen der Herstellung des Einvernehmens mit der für das Zuwendungsrecht zuständigen Abteilung des MFW und dem Rechnungshof über die Verwaltungsbehörde.
- (4) Die in Absatz (2) genannten Optionen können nur kombiniert werden, wenn jede Option unterschiedliche Teilprojekte mit jeweils eigenem Zuwendungsbescheid abdeckt.
- (5) Wird ein Vorhaben oder ein Projekt, das Teil eines Vorhabens ist, ausschließlich über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Waren- oder Dienstleistungen durchgeführt, findet lediglich Absatz (2) Buchstabe a Anwendung. Ist innerhalb eines Vorhabens oder eines Projekts, das Teil eines Vorhabens ist, die öffentliche Auftragsvergabe auf be-

stimmte Kostenkategorien beschränkt, so können alle in Absatz (2) genannten Optionen angewendet werden.

- (6) Die Beträge, auf die in Absatz (2) Buchstabe b Bezug genommen wird, werden auf eine der folgenden Arten festgelegt (Artikel 67 Absatz 5 der ESIF-Verordnung):
- a. anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode basierend auf:
 - i. statistischen Daten oder anderen objektiven Informationen,
 - ii. den überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Begünstigter
oder
 - iii. der Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis einzelner Begünstigter;
 - b. in Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätze, die in den Unionsstrategien für eine ähnliche Art von Vorhaben und Begünstigte gelten;
 - c. in Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätze, die im Rahmen von vollständig vom Mitgliedstaat finanzierten Förderprogrammen für eine ähnliche Art von Vorhaben und Zuwendungsempfängern gelten;
 - d. anhand spezifischer Methoden für die Bestimmung von Beträgen, die in Übereinstimmung mit den EFRE-spezifischen Regelungen festgelegt wurden.
- (7) In Zuwendungsbescheiden nach Absatz (2) Buchstabe b ist anzugeben, welche Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses gelten.

2.6 Finanzierungshöhe

- (1) Zuwendungen werden aus EFRE-Mitteln und gegebenenfalls Mitteln des Landes gewährt.
- (2) Der Fördersatz des EFRE (EFRE-Kofinanzierungssatz) beträgt in allen Prioritätssachsen des EFRE-Programms 50 Prozent der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens und ist exakt einzuhalten. Liegt der Fördersatz eines Vorhabens unter 50 Prozent und damit unter dem

EFRE-Kofinanzierungssatz und ist nicht ausschließlich die Zuwendung Gegenstand der Kofinanzierung, so werden die zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben (= kofinanzierungsfähige Ausgaben) auf das Zweifache der EFRE-Zuwendung begrenzt. Die weiteren Ausgaben werden als nicht kofinanzierte Bestandteile der Finanzierung ausgewiesen.

- (3) Die Kofinanzierungsbasis sind die kofinanzierungsfähigen Ausgaben in allen Prioritätsachsen des EFRE-Programms. Sie können ausschließlich öffentliche Mittel oder öffentliche Mittel und private Mittel umfassen.
- (4) Bei der Festbetragsfinanzierung nach Nummer 2.4 Absatz (2) Buchstabe b ist das Zweifache des gewährten EFRE-Festbetrags als zur Kofinanzierung vorgesehene, zuwendungsfähige Ausgaben im System der L-Bank anzulegen (Artikel 77 Absatz 4 der ESIF-Verordnung).
- (5) Für die Bemessung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben des Vorhabens ist zu prüfen, ob das zu fördernde Vorhaben Nettoeinnahmen gemäß den Regelungen in Anlage 6 schafft. Das Ergebnis der Prüfung ist entsprechend umzusetzen (Artikel 61 und Artikel 65 Absatz 8 der ESIF-Verordnung).
- (6) Die kofinanzierungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens 200 000 Euro betragen. Davon ausgenommen sind Vorhaben der Technischen Hilfe des EFRE-Programms. Bei Vorhaben, die von einem Konsortium durchgeführt werden, gilt der Wert für das Gesamtvorhaben.
- (7) Die kofinanzierungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens dürfen 50 000.000 Euro, die Schwelle ab der ein Vorhaben nach Artikel 100 der ESIF-Verordnung zu einem "Großprojekt" wird, zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht überschreiten, da die Förderung von "Großprojekten" im Rahmen des EFRE-Programms nicht vorgesehen ist. Bei Vorhaben, die von einem Konsortium durchgeführt werden, gilt der Wert für das Gesamtvorhaben.
- (8) Die Fördertatbestände, die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben sowie die Höhe des Fördersatzes aus EFRE- und Landesmitteln werden in der jeweiligen FörderVwV festgelegt.

2.7 Finanzierung aus nur einem Fonds und einem Programm (Artikel 65 Absatz 11 der ESIF-Verordnung)

- (1) Eine Zuwendung aus dem EFRE-Programm kann für ein Vorhaben beziehungsweise ein Teilprojekt nur dann gewährt werden, wenn für das Vorhaben oder dasjenige Teilprojekt, für das eine Zuwendung aus EFRE-Mitteln beantragt

wird, keine Zuwendung aus einem anderen EU-Fonds, einem anderen EU-Förderinstrument oder EFRE-Mitteln im Rahmen eines anderen Programms bewilligt wird. Eine Doppelfinanzierung derselben Ausgaben ist auszuschließen.

- (2) Die inhaltlichen und formalen Abgrenzungen gemäß Kapitel 8 des EFRE-Programms sind bei der Antragsprüfung zu beachten.
- (3) Die Kumulierungsmöglichkeiten mit nationalen Fördermitteln regelt die jeweilige FörderVwV.

2.8 Finanzierung bei Bundesländer übergreifender und interregionaler Zusammenarbeit (Kapitel 4.4 des EFRE-Programms)

- (1) Zuwendungen müssen grundsätzlich in Baden-Württemberg eingesetzt werden. Bei investiven Vorhaben liegt der Ort der Investition grundsätzlich in Baden-Württemberg. Bei nichtinvestiven Vorhaben, deren Nutzen über die Grenzen hinaus strahlt, wie zum Beispiel Cluster oder Forschungs- und Wirtschaftskooperationen, ist regelmäßig der Ort des Vorhabens und ersatzweise - falls ein solcher Ort nicht besteht oder eine Reihe von Maßnahmen geplant ist, die wegen des Raumzusammenhangs die Grenzen überschreiten sollen - der juristische Sitz des Antragstellers maßgeblich.
- (2) In Ausnahmefällen können Vorhaben im Vorhinein nach vom Antragsteller nachzuweisenden, objektiven und nachvollziehbaren Maßstäben in die Anteile der jeweiligen Länder aufgeteilt und die Anteile nach den jeweiligen Operationellen Programmen geprüft und bewilligt werden.
- (3) Soweit ein Vorhaben außerhalb von Baden-Württemberg gefördert werden soll, ist Voraussetzung, dass das Vorhaben Vorteile für Baden-Württemberg bringt.
- (4) Der EFRE-Mittelbetrag für Vorhaben nach Absatz (3) darf 15 Prozent der EFRE-Mittel einer Prioritätsachse nicht überschreiten (Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe b der ESIF-Verordnung).

2.9 Bewilligungszeitraum und Zeitraum für die Kofinanzierungsfähigkeit der Ausgaben

Folgende Zeiträume und Fristen gelten für die Programmumsetzung:

- a. Für die EFRE-Kofinanzierung kommen nur Ausgaben in Betracht, die von einem Zuwendungsempfänger getätigt und zwischen dem 1. Januar 2014 (Anfangstermin für die Kofinanzierungsfähigkeit von Ausgaben) und dem 31. Dezember

2023 (äußerster Zahlungstermin) bezahlt wurden (Artikel 65 Absatz 2 ESIF-Verordnung).

- b. Im Fall der Festbetragsförderung nach Nummer 2.4 Absatz (2) Buchstabe b müssen die der Erstattung zugrunde liegenden Vorhaben zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 durchgeführt (Artikel 65 Absatz 4 ESIF-Verordnung) worden sein.
- c. Im Falle von Beihilferegelungen gemäß Artikel 107 AEUV muss die Zuwendung durch die die Beihilfe gewährende Stelle an den Zuwendungsempfänger bis zum 31. Dezember 2023 gezahlt worden sein.
- d. Die Bewilligung von Zuwendungen kann grundsätzlich im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen.
- e. Verwendungsnachweise sind bis spätestens 30. Juni 2023 vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.
- f. Ausgaben, die infolge einer Programmänderung kofinanzierungsfähig werden, kommen nach Artikel 65 Absatz 9 der ESIF-Verordnung erst
 - i. ab dem Datum der Vorlage des Änderungsersuchens bei der Kommission oder
 - ii. soweit die Änderung nicht dem Beschluss der Kommission über das EFRE-Programm unterliegt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Begleitausschusses über die Änderung des Programms in Betracht.

2.10 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie natürliche Personen sein. Das Nähere regelt die jeweilige FörderVwV.
- (2) Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.
- (3) Antragsberechtigt im Rahmen der Verbesserung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Wohngebäuden sind nur Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, deren Wohnungsbestand ausschließlich zur Vermietung bestimmt ist. Eine Förderung von Privatpersonen als Eigentümer von vermieteten oder selbstgenutzten Wohngebäuden ist ausgeschlossen.

2.11 Klassifizierung der Eigenmittel als öffentliche/private Mittel

- (1) Eigenmittel der Zuwendungsempfänger sind auf der Grundlage von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 in Verbindung mit Anhang III derselben Verordnung als öffentliche beziehungsweise private Mittel zu klassifizieren.
- (2) Eigenmittel von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von Zuwendungsempfängern, die nach § 98 GWB darüber hinaus als öffentliche Auftraggeber einzustufen sind, werden in diesem Zusammenhang als öffentliche Mittel klassifiziert.

3 Zuwendungsverfahren

Das Zuwendungsverfahren wird auf der Grundlage von § 23 in Verbindung mit § 44 LHO sowie der VV-LHO zu § 44 in Verbindung mit dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt. Dabei werden die Bestimmungen dieses Förderhandbuchs und der FörderVwVen nach Anlage 1 beachtet.

3.1 Beratung der Antragsteller

- (1) Eine Beratung der Antragsteller wird durch die Maßnahmen zur Information und Kommunikation nach Nummer 2.2.8 dieses Förderhandbuchs geleistet.
- (2) Zentraler Ansprechpartner ist die L-Bank als einzige Abwicklungsstelle des EFRE-Programms. Die Kontaktdaten werden auf der EFRE-Internetseite veröffentlicht.
- (3) Die Beratung soll auch die Koordinierung der ESI-Fonds im Hinblick auf Synergien zwischen den Förderungen unterstützen. Dabei kann auch auf den Leitfaden für Begünstigte hingewiesen werden, den die Europäische Kommission für den effizienten Zugang zu den ESI-Fonds und die Nutzung dieser Fonds sowie dazu, wie andere Instrumente relevanter Politikbereiche der Union ergänzend ausgeschöpft werden können, erlassen hat. Der Leitfaden ist auf der EFRE-Internetseite eingestellt.

3.2 Antragsannahme und -prüfung

3.2.1 Antragstellung

Die Antragstellung durch den Zuwendungsempfänger richtet sich nach Nummer 3 der VV-LHO zu § 44. Die Anträge auf Zuwendung müssen mindestens die Angaben

und Erklärungen enthalten, die in Anlage 7 zusammengestellt sind. Das ausgefüllte Formular "Geplante Zielbeiträge beim Antrag auf Förderung" ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

3.2.2 Antragsprüfung und Vorhabenauswahl

- (1) Vorhaben werden nach den vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien und -methodiken (Nummer 1.3 Absatz 1 Buchstabe m dieses Förderhandbuchs), die in den FörderVwVen, Ausschreibungen oder Förderaufrufen gegebenenfalls weiter spezifiziert werden, ausgewählt.
- (2) Im Übrigen wird bei der Vorhabenauswahl und der Antragsprüfung nach Nummer 3.3 der VV-LHO zu § 44 verfahren und das Prüfergebnis unter Verwendung von Checklisten dokumentiert. Soweit mehrere Stellen am Verfahren beteiligt sind, stellen sich die beteiligten Stellen das jeweilige Teilergebnis zur Verfügung.
- (3) Die Angaben zu "Geplante Zielbeiträge beim Antrag auf Förderung" werden nach den Grundsätzen in Anlage 8 plausibilisiert.

3.3 Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- (1) Zuwendungsbescheide sind auf der Grundlage der Nummer 4 der VV-LHO zu § 44 zu erstellen. Sie umfassen mindestens die Bestandteile nach Anlage 9.
- (2) Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - EFRE NBest-P - (Anlage 10) beziehungsweise zur Projektförderung an kommunale Körperschaften des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014 ff - EFRE NBest-K - (Anlage 11) sind bei Anteilsfinanzierung verbindlich zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.
- (3) Die Belegliste in Anlage A zu den Nebenbestimmungen (Anlage 10 und Anlage 11) kann weiter differenziert werden. Bei Vorhaben der Festbetragsfinanzierung werden die relevanten Bestimmungen in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde in den Zuwendungsbescheid übernommen.
- (4) Bei Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, die in einer privatrechtlichen Rechtsform errichtet sind, sind die EFRE NBest-P anzuwenden.
- (5) Bei Bauvorhaben des Landes sind die Bestimmungen für die Finanzierung von Vorhaben des Landes im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014 ff (EFRE Bestimmungen Land) anzuwenden (Anlage 12).

- (6) Soweit nach Nummer 5.1 der VV-LHO zu § 44 bei Baumaßnahmen ergänzend die Baufachlichen Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen sind, wird nicht die Anlage 4 der VV-LHO zu § 44 zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids gemacht, sondern die diesbezüglich in Anlage 9 zu diesem Förderhandbuch (Bestandteile des Zuwendungsbescheids) ausgewiesenen Bestimmungen.
- (7) Abweichend von Absatz (6) sind bei Baumaßnahmen, bei denen der Bund als Zuwendungsgeber beteiligt ist, die einschlägigen Bestimmungen des Bundes zu beachten. Die Umsetzung im Zuwendungsbescheid ist mit der Verwaltungsbehörde abzustimmen.
- (8) Soweit die Bewilligungsstelle einen Beginn des Vorhabens vor Bewilligung nach Nummer 1.2.2 der VV-LHO zu § 44 zulässt, werden die EFRE-N-Best-P beziehungsweise EFRE NBest-K zum Bestandteil dieses Bescheids gemacht.
- (9) Die nachträgliche Zulassung eines Beginns vor Bewilligung nach Nummer 1.2.1 der VV-LHO zu § 44 ist im Rahmen des EFRE-Programms zulässig, soweit gewährleistet ist, dass das ansonsten auf das Vorhaben anwendbare Recht nach Nummer 2.1 Absatz (1) von Beginn des Vorhabens an eingehalten wird.
- (10) Soweit Vorhaben nur zu einem Teil aus dem EFRE-Programm gefördert werden, ist im Zuwendungsbescheid eine Schlüsselung festzulegen, die bei den Auszahlungsanträgen anzuwenden ist. In der Belegliste zum Auszahlungsantrag wird der Rechnungsbetrag gesamt, der anzuwendende Schlüssel und der anhand des Schlüssels berechnete zuwendungsfähige Rechnungsbetrag ausgewiesen.

3.4 Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis

- (1) Der vom Zuwendungsempfänger einzureichende Auszahlungsantrag und der Verwendungsnachweis bestimmen sich nach den EFRE-Nebenbestimmungen (EFRE NBest-P beziehungsweise -K, Anlage 10, Anlage 11) sowie den weiteren Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids (VV-LHO Nummer 10 zu § 44).
- (2) Zusammen mit dem Verwendungsnachweis ist das ausgefüllte Formular "Erreichte Zielbeiträge" einzureichen.

3.5 Prüfungen und Kontrollen, Auszahlung, Wiedereinziehung

Im Hinblick auf eine rechtmäßige und ordnungsgemäße Umsetzung der kofinanzierten Vorhaben ist zu überprüfen, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert beziehungsweise erbracht und die von den Zuwendungsempfängern geltend gemachten Ausgaben vorgenommen wurden und ob diese den anwendbaren Rechtsvorschriften (einschließlich der Vorschriften gegen Betrug und Korruption), dem EFRE-Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens genügen. Die Prüfungen finden im Rahmen von Schreibtischprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen statt.

3.5.1 Schreibtischprüfung

- (1) Der Auszahlungsantrag eines Zuwendungsempfängers wird regelmäßig in Verbindung mit einem Zwischennachweis oder dem Verwendungsnachweis auf der Grundlage der VV-LHO Nummer 11 zu § 44 in Verbindung mit Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe a) der ESIF-Verordnung geprüft.
- (2) In der Schreibtischprüfung wird geprüft, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert beziehungsweise erbracht und die von den Zuwendungsempfängern geltend gemachten Ausgaben vorgenommen wurden und ob diese den anwendbaren Rechtsvorschriften und den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids genügen.
- (3) Jeder Zwischen-/Verwendungsnachweis ist im Rahmen der Schreibtischprüfung zu prüfen. Die Belegliste und die Belege, einschließlich der relevanten Vergabeunterlagen, sind zu jedem Erstattungsantrag des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Rechnungen werden im Original geprüft, Zahlungsnachweise und Vergabeunterlagen in Kopie.
- (4) Die Prüfquote für Rechnungen und Zahlungsnachweise beträgt regelmäßig 100 Prozent der kofinanzierten Ausgaben, für Vergabeunterlagen regelmäßig mindestens 60 Prozent der dem Vergaberecht unterworfenen kofinanzierten Ausgaben.
- (5) Bei der Prüfung der Einhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften, die nicht im Zuständigkeitsbereich der den Verwendungsnachweis prüfenden Stelle stehen, stützt sich diese auf Bestätigungen der zuständigen Behörden.
- (6) Auflagen, die zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung noch nicht erfüllt sind und deren Erfüllung unter Ausübung des der den Verwendungsnach-

weis prüfenden Stelle zustehenden Ermessens zu einem späteren Zeitpunkt zugelassen wird, werden von dieser Stelle weiterverfolgt.

- (7) Soweit Verstöße gegen das anwendbare Vergaberecht festgestellt werden, unterstützen die Leitlinien in Anlage 13 die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hinsichtlich einer vollständigen oder teilweisen Aufhebung des Zuwendungsbescheids. Die Ermessensausübung ist aktenkundig zu machen.
- (8) Abweichend von Absatz (7) sind bei Zuwendungen mit Beteiligung des Bundes die diesbezüglich einschlägigen Bestimmungen des Bundes zu beachten. Die Anwendung solcher Bestimmungen ist mit der Verwaltungsbehörde abzustimmen.
- (9) Im Verwendungsnachweis werden die Angaben zu "Erreichten Zielbeiträgen" jedes Vorhabens nach den Grundsätzen in Anlage 8 plausibilisiert.
- (10) Etwaige Vorprüfverfahren zu den Beleglisten und Belegen durch Stellen mit amtlichem Prüfauftrag außerhalb des Verwaltungs- und Kontrollsystems können nur dann entlastend für die Schreibtischprüfungen der verantwortlichen Stelle herangezogen werden, wenn die Verwaltungsbehörde die daraufhin angepassten Verfahren der für die Schreibtischprüfung zuständigen Stelle geprüft und genehmigt hat.
- (11) Prüfungen und Dokumentation
 - a. Die Prüfungen werden anhand von Checklisten durchgeführt, die die zu prüfenden Punkte unter Einbeziehung sämtlicher Auflagen und Nebenbestimmungen des Bescheides beinhalten und die Prüfung mit Datum und Unterschrift des Prüfers sowie Gegenzeichnung dokumentieren.
 - b. Für die Prüfung der Einhaltung des Vergaberechts werden die Checklisten verwendet, die im EFRE-Intranet unter nicht veröffentlichten Regelungen eingestellt sind.
 - c. Von beanstandeten oder auffälligen Belegen werden Kopien zu den Förderakten genommen.
 - d. Originalbelege werden an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben.

3.5.2 Vor-Ort-Überprüfung

- (1) Vor-Ort-Überprüfungen ergänzen die Schreibtischprüfungen, um hinreichende Gewähr für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu erlangen, und

werden entsprechend Nummer 11.4 der VV-LHO zu § 44 und Artikel 125 Absatz (5) Buchstabe b der ESIF-Verordnung anhand einer Stichprobe durchgeführt.

- (2) Die Mindestprüfquote für Vor-Ort-Überprüfungen wird auf der Grundlage einer Risikoanalyse der Verwaltungsbehörde auf eine Stichprobe von 10 Prozent der kofinanzierten Ausgaben festgelegt. Die Mindestprüfquote soll auf Ebene der Prioritätsachse des EFRE-Programms entsprechend dem von der Verwaltungsbehörde eingerichteten Berichtswesen zum zweiten Berichtstermin eines Jahres über Prüfungen nach Artikel 125 der ESIF-Verordnung erreicht sein.
- (3) Die Risikoanalyse wird von der Verwaltungsbehörde regelmäßig überprüft.
- (4) Die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle führt ihrerseits regelmäßig eine Risikoanalyse durch. Soweit sie unter Einbeziehung von Prüfungen der Prüfbehörde Risiken identifiziert, wird die Stichprobe für Vor-Ort-Überprüfungen risikoorientiert gezogen und gegebenenfalls Einzelfälle risikoorientiert überprüft, andernfalls kann das Zufallsprinzip angewendet werden. Risikoanalyse und Stichprobenziehung werden dokumentiert.
- (5) Die Prüfschritte und die Ergebnisse der Vor-Ort-Überprüfung werden in einer Checkliste mit Datum und Unterschrift des Prüfers und Gegenzeichnung dokumentiert. Von beanstandeten und anderen auffälligen Belegen werden Kopien in die Förderakte aufgenommen.
- (6) Eine Vor-Ort-Überprüfung gilt zu einem Sachstandstermin auf die Prüfquote als anrechenbar, wenn das Prüfergebnis festgestellt und den geprüften Ausgaben, die bis zum Sachstandstermin angefallen sind, im System zugeordnet ist.
- (7) Soweit Vor-Ort-Überprüfungen bei Vorhaben der Prioritätsachse C (Technische Hilfe) durchgeführt werden, werden diese nicht in den Reports der L-Bank ausgewiesen.

3.5.3 Auszahlung

- (1) Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse eines Zwischennachweises oder eines Verwendungsnachweises wird die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger festgesetzt und veranlasst.
- (2) Mit Ausnahme der Förderung nach Nummer 2.3.4 (Sachleistungen und Abschreibungen), Nummer 2.3.6 (Indirekte Kosten) und Nummer 2.4 Absatz (2) Buchstabe b (Festbetragsförderung) werden Auszahlungen auf der Grundlage von durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesenen kofinanzierungsfähigen Ausgaben getätigt (Erstattungsprinzip).

- (3) Es werden keine Abzüge vorgenommen oder Beträge einbehalten und es werden keine Abgaben erhoben, die die dem Zuwendungsempfänger zustehenden Beträge verringern. Soweit im Einzelfall eine Unrichtigkeit im Bescheid zu einem nicht gewollten Abzug führt, beschränkt sich der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf den bestandskräftigen Bescheid (Artikel 132 Absatz 1 der ESIF-Verordnung).
- (4) Die auszahlende Stelle sorgt dafür, dass der Zuwendungsempfänger den Betrag der fälligen Zuwendung vollständig und spätestens 90 Tage nach dem Tag der Einreichung des Auszahlungsantrags durch den Zuwendungsempfänger erhält (Wertstellung) (Artikel 132 Absatz 1 der ESIF-Verordnung).
- (5) Die Zahlungsfrist gemäß Absatz (4) kann durch die auszahlende Stelle in den folgenden hinreichend begründeten Fällen unterbrochen werden (Artikel 132 Absatz 2 der ESIF-Verordnung):
 - a. Der Betrag des Auszahlungsantrags ist nicht fällig oder erforderliche Belege für die Schreibtischprüfung sind nicht vorgelegt worden; ein Betrag gilt als nicht fällig, wenn Regelungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems der Auszahlung entgegenstehen.
 - b. In Bezug auf eine mögliche Unregelmäßigkeit mit Auswirkungen auf die betreffenden Ausgaben wurde eine Untersuchung eingeleitet.
- (6) Die Schlusszahlung erfolgt nicht vor der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises werden maximal 90 Prozent der Zuwendung ausgezahlt (Auszahlungseinbehalt). Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises gilt der Betrag des Auszahlungseinbehalts als nicht fällig.
- (7) Der Zuwendungsempfänger wird schriftlich über eine Unterbrechung und die entsprechenden Gründe dafür informiert (Artikel 132 Absatz 2 der ESIF-Verordnung).

3.5.4 Identifikation von Unregelmäßigkeiten, Durchführung von Wiedereinzahlungen und andere Veranlassungen

- (1) Verstöße des Zuwendungsempfängers gegen Unionsrecht oder anwendbare nationale Vorschriften, die eine ungerechtfertigte Auszahlung für sein Vorhaben bewirkt haben oder bewirken würden, sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 der ESIF-Verordnung Unregelmäßigkeiten. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind zu beseitigen.

- (2) Soweit sich auf der Grundlage von durchgeführten Prüfungen Anhaltspunkte für Erstattungs- und Zinsansprüche (einschließlich Verzugszinsen) ergeben, sind Schritte nach Nummer 8 der VV-LHO zu § 44 in Verbindung mit dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz einzuleiten.
- (3) Die Meldepflicht von Unregelmäßigkeiten gegenüber der Europäischen Kommission ist nach Nummer 6 zu prüfen.
- (4) Für die Veranlassung von Wiedereinziehungen können ab dem Zeitpunkt, ab dem im Rahmen eines Projekts nicht mehr verrechnet werden kann, folgende Bagatellgrenzen angewendet werden:
 - a. bei kommunalen Körperschaften kann auf die Wiedereinziehung der Zuwendung verzichtet werden, wenn der EFRE-Anteil der Zuwendung 250 Euro nicht übersteigt;
 - b. bei allen anderen Zuwendungsempfängern kann auf die Wiedereinziehung verzichtet werden, wenn die wiedereinzuziehende Zuwendung 250 Euro nicht übersteigt.
- (5) Die Bagatellgrenzen zur Geltendmachung des Zinsanspruchs nach Nummer 8.5.2 und Nummer 13.7.2 der VV-LHO zu § 44 bleiben unberührt.
- (6) Die relevanten Angaben über die Prüfungen und die Ergebnisse, einschließlich der Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 480/2014, werden im Informationssystem der L-Bank erfasst.
- (7) Auszahlung und Wiedereinziehung können bei zeitlicher Koinzidenz gegenüber dem Zuwendungsempfänger verrechnet werden, im System der L-Bank sind sie separat abzubilden.

3.5.5 Verwendung von wiedereingezogenen Beträgen bei Unregelmäßigkeiten (Artikel 143 Absatz 2 der ESIF-Verordnung)

Die wiedereingezogenen Fördermittel dürfen bei Vorliegen einer Unregelmäßigkeit nicht für dieses Vorhaben und bei systembedingten Unregelmäßigkeiten auch nicht für gleichermaßen betroffene Vorhaben wieder eingesetzt werden.

3.5.6 Dauerhaftigkeit der Vorhaben (Artikel 71 der ESIF-Verordnung)

- (1) Für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, ist die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger oder gegebenen-

falls binnen des in den Bestimmungen für staatliche Beihilfen festgelegten Zeitraums einer der folgenden Tatbestände zutrifft:

- a. Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Programmgebiets,
- b. Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht
oder
- c. erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

Die rechtsgrundlos gezahlte Zuwendung wird anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, wieder eingezogen.

In Fällen, die die Erhaltung von Investitionen oder von geschaffenen Arbeitsplätzen in KMU betreffen, beträgt der in Satz 1 angegebene Zeitraum drei Jahre.

- (2) Für ein Vorhaben, das produktive Investitionen beinhaltet, ist die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn binnen zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagert wird, außer wenn der Begünstigte ein KMU ist. Erfolgt der Beitrag des EFRE in Form einer staatlichen Beihilfe, wird der Zeitraum von zehn Jahren durch die gemäß den Regelungen für staatliche Beihilfen anwendbare Frist ersetzt.
Die Zuwendung wird in diesen Fällen vollständig wiedereingezogen.
- (3) Bei Vorhaben, die keine Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen darstellen, ist die Zuwendung nur zurückzuzahlen, wenn für sie eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Investition gemäß den anwendbaren Regelungen zu staatlichen Beihilfen gilt und innerhalb des in diesen Regelungen festgelegten Zeitraums eine Produktionstätigkeit aufgegeben oder an einen anderen Standort verlagert wird.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten nicht für Vorhaben, bei denen eine Produktionstätigkeit infolge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz aufgegeben wird.
- (5) Soweit im Zuwendungsbescheid eine längere Zweckbindungsfrist festgelegt ist, bleibt diese unberührt.
- (6) Die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle trägt dafür Sorge, dass im relevanten Zeitraum hinreichende Gewähr dafür besteht, dass die kofinanzierten

Ausgaben entsprechend der Definition nach den Absätzen (1) bis (4) dauerhaft sind und bei Wegfall der Dauerhaftigkeit entsprechende Veranlassungen getroffen werden.

- (7) Erstattungsansprüche nach den Absätzen (1) bis (3) werden nach Nummer 3.5.4 geltend gemacht.
- (8) Das Vorliegen einer meldepflichtigen Unregelmäßigkeit wird nach Nummer 6 geprüft und gegebenenfalls entsprechende Veranlassung getroffen.

3.6 Systembedingte Fehler

- (1) Wenn im Rahmen von Prüfungen Fehler festgestellt werden, vollzieht die im Rahmen des Förderverfahrens für die jeweilige FörderVwV nach Anlage 1 zuständige Stelle (zwischengeschaltete Stelle) folgendes Verfahren:
 - a. Feststellung und nähere Bestimmung des Fehlers,
 - b. Feststellung, ob es sich um einen Einzelfehler oder einen systembedingten Fehler handelt.
- (2) Bei Vorliegen eines systembedingten Fehlers wird wie folgt verfahren:
 - a. Zeitnahe Unterrichtung der Verwaltungsbehörde über den systembedingten Fehler und seine Behandlung,
 - b. Identifikation der Fehlerquelle,
 - c. Identifikation der betroffenen Förderfälle,
 - d. Beseitigung der Fehlerquelle durch Verfahrensanpassung und unterstützende Maßnahmen,
 - e. Beseitigung der Auswirkungen des Fehlers bei allen betroffenen Förderfällen,
 - f. Prüfung der Wirkung der Abhilfemaßnahmen,
 - g. Bericht an die Verwaltungsbehörde über die Behandlung des systembedingten Fehlers,
 - h. Nachverfolgung der Feststellungen,
 - i. Bericht an die Verwaltungsbehörde über die Nachverfolgung der Feststellungen.

3.7 EU-aktiv-Schaltung von Vorhaben

- (1) Das System der EU-aktiv-Schaltung wird als Steuerungsinstrument eingesetzt, um Ausgaben von Vorhaben auf der Grundlage von Prüfungen vorübergehend oder endgültig aus der EU-Kofinanzierung zu streichen.
- (2) Die Steuerung richtet sich nach der Regelung zur EU-aktiv-Schaltung im Kompendium der nicht veröffentlichten Regelungen im EFRE-Intranet.

4 Erfassung von Informationen im Informationssystem der L-Bank

- (1) Für sämtliche Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms werden die erforderlichen finanziellen, statistischen Daten und Prüfungsdaten, darunter die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 zu erhebenden Informationen, erhoben, im zentralen Informationssystem der L-Bank erfasst und gespeichert. Sie bilden die Grundlage für das Berichtswesen, für das die Informationen aggregiert und im Rahmen von Reports ausgegeben werden können müssen.
- (2) Die zwischengeschaltete Stellen in den beteiligten Ressorts übermitteln die relevanten Daten und Informationen der Vorhaben, die bei den Verfahrensschritten in ihrer Zuständigkeit zu erheben sind, an die L-Bank zur Erfassung und Speicherung im zentralen Informationssystem.

5 Prüfpfad und Aufbewahrung von Unterlagen (Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014)

- (1) Es gelten folgende detaillierte Mindestanforderungen für den Prüfpfad hinsichtlich der Führung der Buchführungsdaten und der Aufbewahrung der Belege:
 - a. Anhand des Prüfpfads kann überprüft werden, ob die vom Begleitausschuss für das EFRE- Programm festgelegten Auswahlkriterien angewendet wurden;
 - b. im Hinblick auf Zuschüsse gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der ESIF-Verordnung können anhand des Prüfpfads die der Kommission bescheinigten aggregierten Beträge bei Vorhaben, die im Rahmen des EFRE-Programms kofinanziert wurden, mit den detaillierten Buchführungsdaten und Belegen der Bescheinigungsbehörde, der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stellen und der Zuwendungsempfänger abgeglichen

werden;

- c. im Hinblick auf Zuschüsse gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b (standardisierte Einheitskosten) und c (Festbetragsfinanzierung) der ESIF-Verordnung können anhand des Prüfpfads die der Kommission bescheinigten aggregierten Beträge bei kofinanzierten Vorhaben mit den detaillierten Output- oder Ergebnisdaten und den Belegen der Bescheinigungsbehörde, der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stellen und der Zuwendungsempfänger abgeglichen werden, gegebenenfalls auch im Hinblick auf die Methode zur Festlegung der Einheitskosten und der Pauschalbeträge;
 - d. im Hinblick auf die gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben b (Pauschalsatz bis 15 Prozent auf Personalkosten) und c (Pauschalsatz aus anderen Unionsinstrumenten) der ESIF-Verordnung festgelegten Kosten können anhand des Prüfpfads die kofinanzierungsfähigen direkten Kosten, für die der Pauschalsatz gilt, belegt werden;
 - e. anhand des Prüfpfads kann überprüft werden, ob die Zuwendung an den Zuwendungsempfänger gezahlt wurde;
 - f. der Prüfpfad umfasst gegebenenfalls für jedes Vorhaben die technischen Spezifikationen und den Finanzierungsplan, die Unterlagen zur Genehmigung des Zuschusses, gegebenenfalls die Unterlagen zu den Vergabeverfahren, die Berichte des Zuwendungsempfängers und Berichte über die durchgeführten Überprüfungen und Prüfungen;
 - g. der Prüfpfad umfasst Informationen über die zum Vorhaben durchgeführten Verwaltungsprüfungen und anderen Prüfungen;
 - h. anhand des Prüfpfads können die Daten für die Output-Indikatoren des Vorhabens mit den Zielen, den Berichtsdaten und dem Ergebnis des EFRE-Programms abgeglichen werden;
 - i. Im Hinblick auf die unter dem Buchstaben c genannten Kosten kann anhand des Prüfpfads überprüft werden, ob die von der Verwaltungsbehörde verwendete Berechnungsmethode im Einklang mit Artikel 67 Absatz 5 und Artikel 68 Absatz 1 der ESIF-Verordnung steht.
- (2) Sämtliche Unterlagen und Belege des Prüfpfads sind von Behörden und Zuwendungsempfängern bis zum 31. Dezember 2028 aufzubewahren. Andere gesetzliche oder untergesetzliche Verpflichtungen zur Aufbewahrung der Belege bleiben davon unberührt.

- (3) Der Europäischen Kommission und dem Rechnungshof ist auf Anfrage Zugang zu allen Dokumenten in Zusammenhang mit Ausgaben, die aus dem EFRE unterstützt werden, zu gewähren. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird diese Verpflichtung in Nummer 8 beziehungsweise 9 der EFRE-NBest-P beziehungsweise -K (Anlage 10, Anlage 11) beauftragt.
- (4) Die Frist nach Absatz (2) wird durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der Kommission unterbrochen. Die Unterbrechung der Frist nach Absatz (2) kommt jedoch nur zum Tragen, wenn die erforderliche Aufbewahrungsdauer nach Artikel 140 Unterabsatz 1 der ESIF-Verordnung von drei Jahren, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Rechnungslegung, in der die Ausgaben für das Vorhaben verbucht wurden, vorgelegt wurde, vor der Unterbrechung nicht erreicht wird. Der Zuwendungsempfänger ist entsprechend zu unterrichten.
- (5) Die Dokumente müssen entweder im Original, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern (gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen) vorliegen. Für Zuwendungsempfänger ist dies über Nummer 7 beziehungsweise 8 der EFRE NBest-P beziehungsweise-K (Anlage 10, Anlage 11) entsprechend zu beauftragen.
- (6) Die Dokumente müssen in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der Personen, die sie betreffen, nur so lange ermöglicht, wie es für den Zweck, für den die Daten erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist. Diese Anforderung steht in Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.
- (7) Das Verfahren für die Bescheinigung der Übereinstimmung von auf allgemein akzeptierten Datenträgern gespeicherten Dokumenten mit den Originalen wird von den nationalen Behörden festgelegt und muss die Gewähr bieten, dass die aufbewahrten Fassungen den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind. Bei Anwendung solcher Speicherverfahren hat der Zuwendungsempfänger eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (8) Liegen Dokumente nur in elektronischer Form vor, so müssen die verwendeten Computersysteme anerkannten Sicherheitsstandards genügen, die gewährleisten, dass die gespeicherten Dokumente den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind. Bei Vorliegen von Dokumenten nur in elektronischer Form hat der Zuwendungsempfänger eine entsprechende Erklärung abzugeben.

6 Meldung von Unregelmäßigkeiten

- (1) Unregelmäßigkeiten nach Nummer 3.5.4 Absatz (1) sind meldepflichtig, wenn sie
 - den Schwellenwert von 10 000 Euro EFRE-Anteil an der wieder einzuziehenden Zuwendung überschreiten und
 - Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung waren. Eine amtliche Feststellung liegt vor, wenn der betroffene Zuwendungsempfänger im Rahmen der Anhörung zurückzahlt beziehungsweise der Rückforderungsbescheid bestandskräftig oder ein Gerichtsurteil rechtskräftig ist.
- (2) Folgende Unregelmäßigkeiten nach Kapitel 3.5.4 Absatz (1) sind nicht meldepflichtig,
 - a. Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Zuwendungsempfängers ein Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;
 - b. Fälle, die die Zuwendungsempfänger der Verwaltungsbehörde oder der Bescheinigungsbehörde vor oder nach der Zahlung der Zuwendung von sich aus mitgeteilt haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte;
 - c. Fälle, die von der Verwaltungsbehörde oder der Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtet wurden, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.
- (3) In allen anderen Fällen, insbesondere in Fällen von Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorausgehen, oder in Fällen von Betrugsverdacht sind die festgestellten Unregelmäßigkeiten und die entsprechenden Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen der Kommission zu melden.
- (4) Die Meldung von Unregelmäßigkeiten erfolgt nach einem von der Bescheinigungsbehörde eingerichteten Verfahren, auf das insoweit verwiesen wird.
- (5) Unregelmäßige Förderfälle werden im System der L-Bank gekennzeichnet.

7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwal-

tungsvorschrift VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien - Förderhandbuch vom 22. Januar 2016 außer Kraft. Die Anlagen 10 bis 12 dieser Verwaltungsvorschrift sind auch auf Vorhaben anzuwenden, für die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift noch kein Verwendungsnachweis vorliegt. Diese Verwaltungsvorschrift wird auf der EFRE-Internetseite www.efre-bw.de im Downloadcenter veröffentlicht und es wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg darauf hingewiesen.

8 Anlagen

- Anlage 1: Liste der im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende eingesetzten Verwaltungsvorschriften (Förder-VwVen)**
- Anlage 2: Bestimmungen zu Landesverfahren (1) Bestandteile der Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung von Landesverfahren, (2) Zuschussfähigkeit von Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe und Verfahren zur Umsetzung**
- Anlage 3: Fragenkataloge zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms**
- Anlage 4: Technische Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben sowie Hinweise zur Erstellung des EU-Emblems und zu den Originalfarben**
- Anlage 5: Methode der Fraunhofer-Gesellschaft zur Feststellung der kofinanzierungsfähigen Personal- und Gemeinkosten**
- Anlage 6: Regelung zur Berücksichtigung von Nettoeinnahmen nach Artikel 61 und Artikel 65 der ESIF-Verordnung**
- Anlage 7: Bestandteile des Antrags auf Zuwendung**
- Anlage 8: Bearbeitung und Vor-Ort-Kontrolle von Angaben zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms**
- Anlage 9: Bestandteile des Zuwendungsbescheids**
- Anlage 10: EFRE-Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (EFRE NBest-P)**
- Anlage 11: EFRE-Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (EFRE NBest-K)**
- Anlage 12: Bestimmungen für die Finanzierung von Bauvorhaben des Landes im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014 ff (EFRE Bestimmungen Land)**
- Anlage 13: Ermessensleitlinie nach Feststellung von Verstößen gegen die zuwendungsrechtliche Auflage zur Anwendung des Vergaberechts**